Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

09.09.1986 - Drucksache 11/703

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/703
09. 09. 86

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 51 vom 8. September 1986

Der Petitionsausschuß hat am 8. September 1986 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/385	Hilfe bei einer Wohnungssuche	Die Petentin hat am 1. September 1986 eine neue Wohnung bezogen. Die Miete wird in der Bedarfsrechnung für die Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden.
L 11/387	Beschwerde über die beabsichtigte Eintragung einer Sicherungshypothek	Durch Vermittlung des Petitionsausschusses ist eine zufriedenstellende Lösung erzielt worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/390	Beschwerde über erfolgte Dienstleistungsberichte	Über die in den Dienstleistungsberichten enthaltenen fachlichen Feststellungen kann der Petitionsausschuß keine Aussage treffen.
L 11/400	Verlängerung eines Arbeitsvertrages	Dem Begehren stehen arbeitsrechtliche Gründe entgegen.
L 11/401	Gewährung einer höheren Beihilfe im Todesfall	Die Bestimmungen der Beihilfeverordnung lassen in diesen Fällen die Gewährung einer (höheren) Individualbeihilfe nicht zu. Sie entsprechen aber dem Sinn und Zweck der Beihilfe. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen wegen des ergänzenden Charakters der Beihilfe Härten und Nachteile hingenommen werden, die sich aus der pauschalierenden und typisierenden Konkretisierung der Fürsorgepflicht durch die Beihilfevorschriften ergeben und die auch keine unzumutbare Belastung bedeuten.
L 11/404	Änderung der Arbeitszeit im Bereich des klinischen Hauspersonals	Dem Begehren kann zur Zeit aufgrund der personellen und finanziellen Situation nicht entsprochen werden.
L 11/405	Beschwerde über die Verteilung der Körperbehindertenpauschale bei geschiedenen Eheleuten	Nach der geltenden Rechtslage ist eine andere als die vom Petenten gerügte Verteilung nicht möglich.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/396	Beschwerde über den vermeintlichen Entzug der Hilfe zum Lebensunterhalt	Der Petent erhält laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Da er kein Konto besitzt und Postbarzahlungen regelmäßig zurückgehen läßt, kann in seinem Fall lediglich per Barscheck gezahlt werden. Aus nicht bekannten Gründen weigert sich der Petent seit einiger Zeit, beim Sozialamt vorzusprechen und einen Scheck abzuholen. Entsprechende Hinweise des Petitionsausschusses hat er ignoriert.

Druck: Anker-Druck Bremen